Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/E3 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)
e3@bmk.gv.at

Mag. Ljudmila Klein
Sachbearbeiter/in

ljudmila.klein@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2313
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

EINGANG
28. Juni 2021

Geschäftszahl: BMVIT-225.031/0022-IV/E3/2018

Wien, 24. Juni 2021

RTS Rail Transport Service GmbH, wiederkehrende Überprüfung, Feststellung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

BESCHEID

Spruch

I. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt fest, dass bei der RTS Rail Transport Service GmbH die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen. Gemäß §15h Abs. 1 EisbG hat RTS Rail Transport Service GmbH

spätestens vor Ablauf des 23.6.2026

der Behörde wiederkehrend das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

II. Verwaltungsabgabe

Die unter Spruchpunkt I. angeführte Partei hat innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides Verwaltungsabgaben in Höhe von **€ 6,50** durch Einzahlung auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, **IBAN: AT970100000005040003, BIC: BUNDATWW,** lautend auf „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie" zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt I.

§§ 15 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 -EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020;

§ 2 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 –AVO Verkehr 2017) StF: BGBl. II Nr. 17/2012, idF BGBl. II Nr. 188/2021.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt II.

§§ 58 Abs. 2 und 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018;

§ 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 –BvwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008.

Begründung

Mit ho. Bescheid vom 20.6.2005, BMVIT-221.522/0001-II/SCH2/2005, wurde der RTS Rail Transport Service GmbH gemäß § 17 Abs. 2a EisbG eine Verkehrsgenehmigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf in Österreich liegenden Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen und in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß § 15ff EisbG erteilt.

Gemäß § 15h Abs. 1 EisbG hat zur Überprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung noch vorliegen, das Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren wiederkehrend, erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Verkehrseröffnung, von sich aus und vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie diese Voraussetzungen nachzuweisen.

Die Verpflichtung dieses periodisch wiederkehrenden Nachweises wurde der RTS Rail Transport Service GmbH mit dem ho. Schreiben vom 27.7.2018 in Erinnerung gebracht und ersucht, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Am 14.9.2018 bzw. zuletzt ergänzt am 2.4.2021 wurden entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Der Prüfumfang umfasste das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung der Antragstellerin im Umfang der §§ 15a ff EisbG sowie das Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden auch die Bezug habenden Bestimmungen der AVO Verkehr 2017- welche im § 2 Abs.2 die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen, verlangt - von der Eisenbahnbehörde berücksichtigt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) wurde als Legalpartei Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Das VAI legte innerhalb der Frist eine Stellungnahme vor.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

Hinweis Unterlagenvergebührung

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 99/2020, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **€ 308,80**.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 Gebührengesetz 1957 an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003**, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung zu Spruchpunkt I.

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann das Rechtsmittel der **Beschwerde** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmk einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (https://www.bmk.gv.at/ministerium/impressum/policy.html) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 2014 idF BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle der Behörde oder des Gerichtes, bei der (bei dem) die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde.

Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Rechtsmittelbelehrung zu Spruchpunkt II.

Gegen **Spruchpunkt II.** dieses Bescheides (Verwaltungsabgabe) kann das Rechtsmittel der **Vorstellung** erhoben werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmk einzubringen**. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**. Das heißt, der bekämpfte Spruchpunkt kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Vorstellung kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (http://www.bmk.gv.at/ministerium/impressum/policy.html) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. RTS Rail Transport Service GmbH

Puchstraße 184b

8055 Graz beigeschlossen sind die dem Bescheid zu Grunde gelegten Unterlagen (Mappe B) sowie ein Erlagschein.

2. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Sektion IV – Arbeitsrecht und

Zentral-Arbeitsinspektorat

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Untere Donaustraße 13-15

1020 Wien

GZ BMASGK-751.442/0001-VII/VAI/11/2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Ljudmila Klein

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
@ AMTSSIGNATUR

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Datum	2021-06-28T06:11:20+02:00
Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/